

Statuten

sportartenlehrer.ch

Trägerschaft der eidgenössischen Prüfungen für
Sportartenlehrerinnen | Sportartenlehrer und Sportartenschulleiterinnen | Sportartenschulleiter
der Schweiz

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name und Sitz

Unter dem Namen sportartenlehrer.ch besteht ein Verein, welcher parteipolitisch und konfessionell neutral ist, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

2. Zweck

Der Verein sportartenlehrer.ch bezweckt die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen für Sportartenlehrer und für Sportartenschulleiter im Breitensportbereich der ihm angeschlossenen Sportverbände und Berufsverbände des Sports mit Unterstützung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Ebenso vertritt der Verein die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der eidgenössischen Prüfungen.

Der Verein sportartenlehrer.ch kann neben den zu den eidgenössischen Prüfungen gehörigen Aus- und Fortbildungen weitere Angebote und Aktivitäten für seine Mitglieder organisieren, die aber finanziell selbsttragend zu gestalten und von den subventionsberechtigten Aktivitäten klar zu trennen sind.

II Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Schweizer Sportverbände und Berufsverbände des Sports von nationaler Bedeutung aufgenommen werden, die mit ihrer Aus- resp. Fortbildung und der Interessensvertretung von Sportartenlehrern und von Sportartenschulleitern die Vorgaben der entsprechenden Prüfungsreglemente von sportartenlehrer.ch erfüllen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind nach einem positiv verlaufenen Vorgespräch mit dem Präsidenten schriftlich auf dem offiziellen Beitrittsformular mit der Erklärung zur Einhaltung von Statuten und Reglementen von sportartenlehrer.ch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist mit schriftlicher Austrittserklärung an den Präsidenten und einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres auf das Folgejahr möglich.

Über das Austrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Das austretende Mitglied bleibt für die Erfüllung seiner organisatorischen und finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Jahr verantwortlich. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied diese Statuten, weitere Reglemente sowie seine Pflichten in grober Weise verletzt oder die Bedingungen der Prüfungsreglemente von sportartenlehrer.ch nicht mehr erfüllt. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung als letzte Instanz. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

III Organe

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ von sportartenlehrer.ch ist die Mitgliederversammlung, welche vom Präsidenten geleitet wird. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 60 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Einladung mit schriftlicher Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

An der Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte und über Anträge Beschluss gefasst werden, welche im Verfahren nach Art. 7 Abs. 2 eingereicht wurden. Über Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, die an der Mitgliederversammlung selber von Mitgliedern oder anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten mit zwei Dritteln aller anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen hat.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsrevisoren
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts / Entlastung Vorstand
- c. Genehmigung des Jahresbudgets
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e. Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. Auflösung des Vereins

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsrevisoren können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der begründete Antrag ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sofern sämtliche Mitglieder diesem Antrag schriftlich zustimmen, kann die ausserordentliche Mitgliederversammlung durch Zirkularbeschlüsse ersetzt werden. Andernfalls hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens 20 Tagen für diese ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuladen.

An der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ist ein Mitglied mit mehreren Teilnehmern vertreten, so hat es den stimmberechtigten Teilnehmer im Voraus zu bezeichnen. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr.

Der Vorstand hat die Kompetenz, nicht stimmberechtigte Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Ebenso kann der Vorstand aus organisatorischen Gründen die Anzahl Teilnehmer pro Mitglied beschränken.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Personen, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sportarten und der für ein Vorstandsamt optimalen Fachkompetenzen zu achten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann dazu geeignete Reglemente erlassen und Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets die Administration des Vereins einer Geschäftsstelle zu übertragen.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind kollektiv zu zweien der Präsident und eine andere vom Vorstand bestimmte Vertrauensperson miteinander, oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche den Jahresabschluss und die Buchführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung schriftlich Rechenschaft ablegen. Wiederwahl ist möglich.

IV Finanzen

10. Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich folgendermassen zusammen:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Prüfungsgebühren der Kandidaten und Beiträge des SBFI an eidg. Prüfungen
- weitere freiwillige Beiträge, Spenden und übrige Einnahmen (wie beispielsweise Teilnehmerbeiträge für weitere Angebote und Aktivitäten gemäss Art. 2, Abs. 2, die vom SBFI nicht subventionsberechtigt und daher separat auszuweisen sind).

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

11. Mitgliederbeitrag | Haftung

Die Mitglieder haben einen jährlich durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zu übernehmen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 1'000.00.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Von neu aufzunehmenden Mitgliedern kann der Vorstand gemäss bisheriger Usanz der IG sportartenlehrer.ch einen einmaligen Pauschalbeitrag an die bisherigen Projektkosten von sportartenlehrer.ch einverlangen.

V Schlussbestimmungen

12. Wortlaut der Statuten

Die Statuten werden nach ihrer Genehmigung an der Gründungsversammlung zusätzlich in die französische und italienische Sprache übersetzt.

Bei Interpretationsfragen ist der an der Gründungsversammlung verabschiedete deutsche Wortlaut der Statuten massgebend.

13. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Änderungsvorschlägen zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann in einem allfälligen Auflösungsbeschluss über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

15. Rechtsnachfolge | Übergang Vermögen

Mit der Gründung des Vereins werden die bisherigen Mitglieder der IG sportartenlehrer.ch automatisch Mitglieder des neuen Vereins.

Die IG sportartenlehrer.ch wird per 31.12.2013 aufgelöst und deren Vermögen geht mit Aktiven und Passiven sowie allen Rechten und Pflichten ohne weiteres per 1.1.2014 auf den Verein sportartenlehrer.ch über.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. August 2013 angenommen und traten mit dem per 1. Januar 2014 aktiv werdenden Verein in Kraft. Mit der Gründung des Vereins sportartenlehrer.ch wurde dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI die entsprechende Änderung der Trägerschaftsbestimmung gemäss Prüfungsordnung Ziff. 1.2 beantragt. Die Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2017 hat eine Änderung von Art. 8 beschlossen.

Freienbach, 10. Juni 2017

Der Tagespräsident



Linus Bruhin

Engelberg, 10. Juni 2017

Der Protokollführer



Thomas Meierhofer